

# Bericht

des

## Ausschusses für soziale Verwaltung über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 404 der Beilagen), betreffend das  
Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag.

---

Die Vorlage der Staatsregierung, die den Ausschuß für soziale Verwaltung beschäftigt hat, verfolgt die Tendenz, das erlöschende Gesetz vom 19. Dezember 1918 mit zwei wichtigen Abänderungen zu erneuern. Es erweitert das Anwendungsbereich des achtstündigen Arbeitstages auf alle gewerblichen Betriebe im weitesten Sinne des Wortes. Wie groß das Verlangen der Arbeiterschaft nach definitiver Regelung der achtstündigen Arbeitszeit ist, beweist nicht bloß die Geschichte der Arbeitergewerkschaftsbewegung und der von ihr geführten Kämpfe, sondern auch, und ganz besonders, der Umstand, daß die Arbeiter in kleingewerblichen Betrieben durch kollektive oder Genossenschaftsverträge die achtundvierzigstündige Arbeitswoche mit Mittagschluß am Samstag oder den reinen Achtstundentag zu erreichen vermocht haben, wiewohl für sie das erlöschende Gesetz vom 19. Dezember 1918 die Einführung des Achtstundentages nicht vorgesehen hatte.

Der Ausschuß hat alle diese Umstände erwogen; er hat auch diese Reform in Einklang mit unseren gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bringen getrachtet und ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Regierungsvorlage prinzipiell anzunehmen sei, weil sie von der richtigen Annahme ausgeht, daß die Arbeitskraft eines besonderen Schutzes bedarf, der ihr gerade bei uns und zu einer Zeit, da die internationale Regelung dieser Frage auf dem Marsche ist, nicht verweigert werden kann. Es sei gestattet, an die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz zu erinnern, die sich inhaltlich den Bestrebungen und Absichten der Regierungsvorlage anpassen. Deshalb unterbreitet der Ausschuß der Nationalversammlung die Vorlage zur endgültigen Beschlusffassung mit dem Erischen, sie anzunehmen.

Dieser Antrag kam um so ruhiger dem Hause unterbreitet werden, als der Ausschuß über Wunsch einiger von seinen Mitgliedern vor der endgültigen Beschlusffassung über die Regierungsvorlage eine Enquete abgehalten hat, bei der Vertretern der Unternehmerschaft sowie der Arbeiterschaft Gelegenheit gegeben wurde, ihre Wünsche und Anschaufungen dem Ausschusse bekanntzugeben. Die Parteien wurden an drei Tagen gehört, überdies haben sie dem Ausschusse ihre Vorschläge auch schriftlich unterbreitet. Diese schriftlichen Eingaben der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten wurden dem Staatsamt für soziale Verwaltung in der Absicht überwiesen, daß es sie als Material dem nach § 6 des Gesetzes zu schaffenden Beirate übermittelt, bis dieser zur Beratung und Beschlusffassung über Ausnahmen gelangt, die bestimmten Industrie- und Gewerbegruppen eingeräumt werden sollen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage, die nur im § 5, Absatz 1 und 2, kleine Änderungen erfahren hat, mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

**548 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Vom Herrn Abgeordneten Partik wurde im Sinne des § 29 k der Geschäftsordnung dem Ausschuß ein Minderheitsbericht überreicht, welcher in der Anlage ½ beigedruckt ist. Der Minoritätsantrag 2 bezieht insbesondere die Anführung bestimmter Berufszweige, die von den Vorschriften des Gesetzes auszunehmen wären. Dagegen wurde geltend gemacht, daß es bedenklich wäre, solche Ausnahmen gesetzlich festzulegen, daß vielmehr berechtigten Wünschen durch die gemäß § 6 vorgesehene Festsetzung von Ausnahmen Rechnung getragen werden kann.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sohin den Antrag:

1 „Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf ½ mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 12. Dezember 1919.

**Franz Spalowksky,**  
Obmann.

**Josef Niedenhoffer,**  
Berichterstatter.

## 548 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

1

**G e s e k**

vom . . . . .  
 über  
 den achtstündigen Arbeitsstag.

---

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

**§ 1.**

(1) In den Betrieben, die den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen, darf die Arbeitszeit des Arbeiters und des Angestellten ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

(2) Die Arbeitszeit von weiblichen Arbeitern und Angestellten und von männlichen jugendlichen Arbeitern und Angestellten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen und hat an Samstagen um 12 Uhr mittags zu enden.

**§ 2.**

Die Vorschriften des § 1 finden ferner Anwendung:

- a) auf die Betriebe aller nichtgewerblichen im § 2 des Handlungsgehilfengesetzes (in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 8) angeführten Unternehmungen und Anstalten;
- b) auf die vom Staate, einem Lande, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft betriebenen Unternehmungen, die nur, weil sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegen;
- c) auf die Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung;

4

## 548 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

- d) auf die Unternehmungen öffentlicher Verlustigungen und Schaustellungen, periodischer Druckschriften und deren Verschleiß.

## § 3.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist gegen bloße Anmeldung bei der politischen Behörde erster Instanz gestattet, wenn eine nicht vorherzusehende und nicht periodische wiederkehrende Betriebsunterbrechung dies zur Behebung der Betriebsstörung erheischt.

## § 4.

(1) Außerdem kann die politische Behörde erster Instanz einzelnen Arbeitgebern für die von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens zehn Stunden täglich, jedoch höchstens an 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses bewilligen; den dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Gewerbezweigen (Saisonindustrie) kann diese Verlängerung an höchstens 60 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gewährt werden.

(2) Wird die Verlängerung der Arbeitszeit über eine Arbeitswoche hinaus in Anspruch genommen, so ist vor Erteilung der Bewilligung die Auflösung des Gewerbeinspektordates und der in Betracht kommenden Berufsorganisationen der Arbeiter oder Angestellten einzuhören.

(3) Erstreckt sich die Verlängerung der Arbeitszeit auf höchstens drei Tage in einem Kalendermonat, so genügt die Anmeldung bei der Behörde. Diese Anmeldung ist gleich der im § 3 vorgesehenen innerhalb 24 Stunden nach dem Beginn der Verlängerung der Arbeitszeit zu erstatten. Die Aufgabe der Anzeige bei der Post gilt als Erstattung der Anmeldung.

(4) Die gemäß § 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 395, über den Urlaub von Arbeitern zulässige Verlängerung der Arbeitszeit ist bei Berechnung der nach Absatz 1 gestatteten Verlängerung nicht in Ansatz zu bringen.

## § 5.

(1) Die Vorschrift des § 1, Absatz 1, findet keine Anwendung, wenn durch einen kollektiven Arbeitsvertrag die auf die Arbeitswoche entfallende Arbeitszeit mit höchstens 48 Stunden bestimmt ist. In diesem Falle gelten die §§ 3 und 4 mit der Maßgabe, daß die vereinbarte tägliche Arbeitszeit an Stelle der achtstündigen zu treten hat.

(2) Als kollektiver Arbeitsvertrag gilt jedes Überkommen, das zwischen einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten und einem oder

## 548 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5.

mehreren Arbeitgebern oder einer Berufsvereinigung der letzteren abgeschlossen wurde und die gegenseitigen, aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse entsprechenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regelt, die für das Arbeits- oder Dienstverhältnis **wirtschaftlich** von Bedeutung sind. Als kollektive Arbeitsverträge gelten ferner die gemäß § 114 b der Gewerbeordnung von der Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung festgestellten Bestimmungen, desgleichen die von den Betriebsräten oder Vertrauensmännern gemäß § 3, Punkt 1 b, des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, getroffenen Vereinbarungen.

## § 6.

(1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann nach Vernehmung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten einerseits, der Arbeitgeber andererseits, und nach Anhörung eines gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzten Beirates für bestimmte Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ernannt.

(3) Zu den Sitzungen des Beirates sind Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, der sonst etwa beteiligten Staatsämter und des Zentralgewerbeinspektorate beizuziehen.

## § 7.

Auf Vorbereitungsarbeiten, die dem eigentlichen Arbeitsprozesse des Betriebes vorangehen oder nachfolgen müssen (Reinigung, Heizung u. dgl.), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Arbeitern oder Angestellten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verrichtet werden, die Vorschriften der §§ 1 bis 5 keine Anwendung. Diese Vorbereitungsarbeiten sind als Überstunden (§ 8) zu entlohen.

## § 8.

Für Überstunden, die sich bei einer Verlängerung der Arbeitszeit über das in den §§ 1 und 5 vorgesehene Ausmaß ergeben, gebührt dem Arbeiter oder Angestellten eine besondere Entlohnung, die um mindestens 50 Prozent höher ist als die für die regelmäßige Arbeitszeit vereinbarte. Bei Stück- und Akkordlöhnen gilt als Stundenlohn der im Durchschnitt auf eine Arbeitsstunde entfallende

•6

## 548 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

---

Teil des Gesamtwochenverdienstes des Arbeiters. Ist ein Monatsgehalt vereinbart, so ist der letztere behufs Berechnung des Stundenlohnes durch die Zahl der regelmäßigen monatlichen Arbeitsstunden zu teilen.

### § 9.

(1) In den Betrieben der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, ferner bei den Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten darf die Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten ohne Abrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als 48 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen.

(2) Die Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

(3) Das Staatsamt für Verkehrswesen kann nach Vernehmung der in Betracht kommenden Vertretungen der Arbeiter oder Angestellten Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 vorfügen, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind.

### § 10.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

### § 11.

(1) Die Vorschriften der §§ 96 a und 96 c der Gewerbeordnung haben außer Wirksamkeit zu treten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 217, über den Schutz der Arbeiter in Bäckereibetrieben bleiben unberührt.

### § 12.

(1) Dieses Gesetz tritt an jenem Tage in Wirksamkeit, an dem die Geltung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in den fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen endet.

(2) Mit dem Vollzuge ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und dem Staatsamt für Verkehrswesen betraut.

**548 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

7

/2

# Minderheitsbericht des Abgeordneten Partik.

In § 1, 1. Absatz, ist nach den Worten „und des Angestellten“ einzuschalten: „mit Ausnahme des Detailhandels, des Transport- und Tapezierergewerbes, der Hotelbetriebe, des Gast- und Schankgewerbes, des Friseur-, des Lebensmittelgewerbes und der hierzu gehörigen Industrien aller Art sowie der gewerblichen Betriebe auf dem flachen Lande.“

Wien, 11. Dezember 1919.

Matth. Partik.  
Dr. Ursin.  
Dengg.